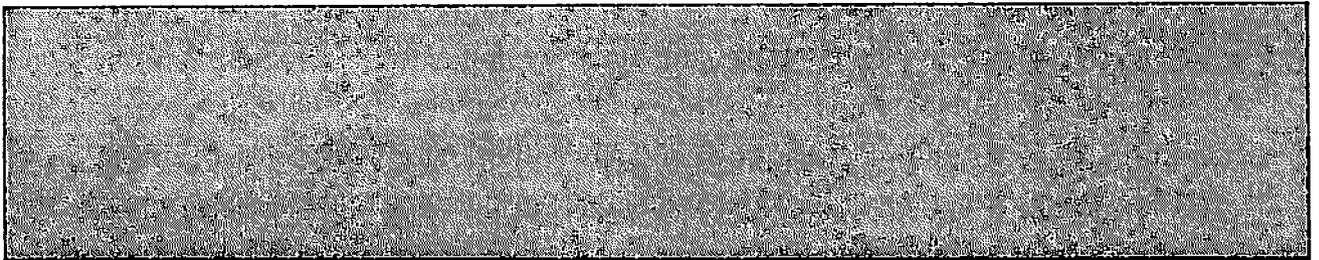


# Landgericht München I

Az.: 22 Qs 6/20  
842 Cs 381 Js 220011/19 AG München



In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Briesenick Felix, Schwanthalerstraße 12, 80336 München

wegen Erschleichen von Aufenthaltstiteln

erlässt das Landgericht München I - 22. Strafkammer als Beschwerdekammer - durch die unterzeichnenden Richter am 20. Februar 2020 folgenden

## Beschluss



1. Auf die sofortige Beschwerde der [redacted] gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 27. Januar 2020 wird dieser aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Behandlung an das Amtsgericht München zurückgegeben.

2. Die Staatskasse hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Beschwerdeführerin darin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

## Gründe:

### I.

Gegen die Beschwerdeführerin, die afghanische Staatsangehörige ist und erstmals im September 2015 in das Bundesgebiet einreiste, erließ das Amtsgericht München am 27. Dezember 2019 einen Strafbefehl, mit dem gegen sie wegen Erschleichens eines Aufenthaltstitels eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 40 € verhängt wurde. Der Strafbefehl wurde der Beschwerdeführerin – ohne Beifügung einer Übersetzung – am 31. Dezember 2019 zugestellt.

Mit am 20. Januar 2020 beim Amtsgericht eingegangenen, auf den 10. Januar 2020 datiertem Schreiben legte die Beschwerdeführerin Einspruch gegen diesen Strafbefehl ein.

Den Einspruch hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 27. Januar 2020 als unzulässig verworfen, weil die Einspruchsfrist nicht gewahrt worden sei. Dieser Beschluss wurde der Beschwerdeführerin am 29. Januar 2020 zugestellt.

Gegen ihn wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer mit Anwaltschriftsatz vom 3. Februar 2020, der am selben Tag beim Amtsgericht einging, erhobenen sofortigen Beschwerde, mit der sie insbesondere geltend macht, der Strafbefehl sei schon nicht wirksam zugestellt worden, weil die Beschwerdeführerin der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sei und eine Übersetzung nicht beigefügt war.

### II.

1. Die hier statthafte sofortige Beschwerde ist fristgerecht und auch im Übrigen zulässig erhoben, §§ 411 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz, 311 Abs. 2, 306 Abs. 1 StPO.

2. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Der Einspruch gegen den Strafbefehl vom 27. Dezember 2020 erfolgte nicht verspätet, da die zweiwöchige Einspruchsfrist (§ 411 Abs. 1 Satz 1 StPO) mangels wirksamer Zustellung des Strafbefehls schon nicht zu laufen begonnen hatte. Denn im vorliegenden Fall bestand konkreter Anlass, bei der Entscheidung über die Zustellung des Strafbefehls die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 StPO zu prüfen (unter a). Bei der von Amts wegen vorzunehmenden Beurteilung der

Sprachkenntnisse des Beschuldigten ist dem Amtsrichter ein tatsächlicher Ermessensspielraum eingeräumt, dessen Wahrung vom Beschwerdegericht nur eingeschränkt überprüft werden kann (unten b). Vorliegend lässt sich bereits nicht ersehen, dass das Amtsgericht sich bei der Entscheidung des ihm zukommenden Ermessens überhaupt bewusst war; bei dieser Sachlage musste die Kammer von einer rechtsfehlerhaften Zustellung ausgehen (unten c).

Im Einzelnen gilt:

a) Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 StPO, § 187 Abs. 1 und 2 GVG ist dem Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ein Urteil zusammen mit der Übersetzung zuzustellen. Die Vorschrift ist in unionsrechtskonformer Auslegung auf die Zustellung von Strafbefehlen zu erstrecken; dies gilt auch in Fällen, in denen – wie hier – der Zustellungsempfänger Angehöriger eines Drittstaates ist, da die Richtlinie 2010/64/EU vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, deren Umsetzung § 37 Abs. 3 StPO dient, Mindeststandards des strafrechtlichen Verfahrens normiert, die gegenüber jedem Beschuldigten einzuhalten sind, unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit (vgl. zum Ganzen BeckOK-StPO/Larcher, 35. Ed., § 37 Rn. 39; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 37 Rn 31; Brodowski/Jahn, StV 2018, 70 f.; zur Auslegung der Richtlinie EuGH, Urteil vom 12.10.2017 – C-278/16, NJW 2018, 142; die Entscheidung OLG München, Beschluss vom 08.04.2016 – 3 Ws 249/16, insoweit in NSiZ-RR 2016, 249, nicht abgedruckt, ist insoweit überholt; vgl. zur Anwendbarkeit auf „Drittstaatler“ auch den Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2010/64/EU). Eine ohne die Befügung der erforderlichen Übersetzung veranlasste Zustellung ist unwirksam und kann Rechtsmittelfristen nicht in Gang ersetzen.

b) Bei der Feststellung, ob der Beschuldigte im Sinne des § 187 Abs. 1 GVG der deutschen Sprache „nicht mächtig“ ist, ist dem die Zustellung veranlassenden Gericht ein Ermessensspielraum eingeräumt (vgl. – jeweils zur Hinzuziehung eines Dolmetschers – KK-StPO/Diemer, 8. Aufl., GVG § 185 Rn. 7; MünchKomm-StPO/Oğlakcioğlu, 1. Aufl., GVG § 185 Rn. 36; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., GVG § 185 Rn. 10). Dieses ist bei der vorliegenden Verfahrensanlage auch durch das Beschwerdegericht nur auf das Vorliegen von Ermessensfehlern zu überprüfen. Denn zwar erlässt das Beschwerdegericht, wenn es eine Beschwerde für begründet erachtet, die in der Sache erforderliche Entscheidungen selbst (§ 309 Abs. 2 StPO), wobei es auch eine insoweit erforderliche Ermessensentscheidung trifft (vgl. statt aller nur Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 309 Rn. 4). Das vorliegend im Raum stehende Ermessen war aber nicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs auszuüben, sondern

betrifft eine Vorfrage, nämlich die Entscheidung über die Zustellung des Strafbefehls; diese Frage ist der Kammer nicht mit der Beschwerdeeinlegung angefallen.

c) Die Kammer hatte den Sachverhalt daher nur darauf zu prüfen, ob das Amtsgericht bei der Entscheidung, den Strafbefehl ohne Beifügung einer Übersetzung zuzustellen, ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Soweit die Entscheidung des Amtsgerichts sich im Rahmen des Pflichtgemäßen hält, hat das Beschwerdegericht sie auch dann hinzunehmen, wenn es selbst anders entschieden und dem Strafbefehl eine Übersetzung beigefügt hätte.

aa) Das Amtsgericht ist dabei nicht etwa verpflichtet bei jeder Verfügung zur Zustellung eines Strafbefehls an den Angehörigen eines fremden Staates ausdrücklich die die Ermessensentscheidung tragenden Erwägungen zu dokumentieren. Häufig werden sich die maßgeblichen Gesichtspunkte eindeutig aus der Akte entnehmen lassen; dann besteht kein Anlass zu Zweifeln, das Amtsgericht könne die sich aufdrängenden Tatsachen nicht gesehen haben.

Bestehen aber konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist das Amtsgericht im Rahmen der Entscheidung über die Verwerfung des Einspruchs oder zumindest bei der Zuleitung an das Beschwerdegericht gehalten, die es leitenden Ermessenserwägungen in einer nachvollziehbaren Weise darzulegen. Daran fehlt es hier.

bb) Im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zustellung lagen dem Amtsgericht eigene Äußerungen der Beschuldigten, die afghanische Staatsangehörige ist und sich erst seit September 2015 im Bundesgebiet aufhält, nur im Form schriftlicher Erklärungen vor. Zusammenhängende, handschriftlich verfasste Erklärungen befinden sich darunter nicht. Es lag hier nicht fern, dass sich die zu dieser Zeit in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnende Beschuldigte bei Abfassung der Scheiben der Hilfe Dritter bediente. Für diese Möglichkeit sprach insbesondere, dass sich auf dem von ihr übermittelten Äußerungsbogen augenscheinlich Eintragungen in jedenfalls zwei unterschiedlichen Handschriften befinden.

Auf die erst später zur Akte gelangte Schreiben kann es für die Beurteilung der Ermessensausübung durch das Amtsgericht bei Veranlassung der Zustellung nicht ankommen. Auch diese belegen im Übrigen nicht, dass die Beschwerdeführerin der deutschen Sprache ausreichend mächtig sei. Der Einspruchsschriftsatz selbst ist erneut maschinenschriftlich abgefasst und lässt nicht erkennen, ob er mithilfe eines Dritten verfasst wurde. Das Schreiben vom 24. Januar 2020

ist von der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann unterzeichnet, so dass unklar bleibt, wer für die Abfassung des Inhalts verantwortlich war. Dem Schreiben war zudem ein ärztlicher „Befundbericht“ vom 14. März 2019 beigelegt, nach dem die Beschwerdeführerin für längere Zeit nicht in der Lage sei, einen Deutschkurs zu besuchen, was sogar weitere Zweifel an ihrer Sprachfähigkeiten begründet.

Angesichts dieser Umstände hätte es konkreter Ausführungen dazu bedurft, ob und auf Grundlage welcher Erwägungen das Amtsgericht bei der Veranlassung der Zustellung das ihm zukommende Ermessen im Hinblick auf die Beifügung einer Übersetzung ausgeübt hat. Solche Ausführungen finden sich weder in Zusammenhang mit der Verfügung der Zustellung noch in dem angefochtenen Beschluss oder der Zuleitungsverfügung an das Beschwerdegericht.

Bei dieser Sachlage musste das Gericht von einer ermessensfehlerhaft durchgeführten und daher zur Auslösung der Rechtsmittelfrist nicht geeigneten Zustellung ausgehen. Der angefochtene Beschluss war aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zur Fortführung des Verfahrens zurückzuleiten.

3. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 467 StPO.

4. Über den zeitgleich mit der sofortigen Beschwerde gestellten Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers hatte die Kammer nicht zu befinden. Der Antrag ist aus seiner Begründung ersichtlich für den Fall gestellt, dass das Strafverfahren im Falle des Erfolgs der Beschwerde durchzuführen ist. Für das Verfahren über die sofortige Beschwerde war ersichtlich die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht veranlasst.

gez.

Dr. Bauer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Lenz  
Richter  
am Landgericht

Schönauer  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 25.02.2020

*Ladenburger*  
Ladenburger, UAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle